



## **Kartellrechtliche Compliance Erklärung der AöL e.V.**

### **Hinweise bzw. Leitlinien für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung der Verbandsarbeit**

#### **A. Einführung**

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) ist ein Branchenverband zur Vertretung der Hersteller von ökologischen Lebensmitteln. Die Verbandsarbeit der AöL ist satzungsgemäß darauf ausgerichtet, die Vereinbarkeit mit dem nationalen und europäischen Kartellrecht zu gewährleisten. Das Compliance Programm stellt Leitlinien auf, durch die jedes kartellrechtlich bedenkliche Verhalten von vornherein vermieden werden soll. Die Beachtung der Leitlinie soll im Interesse der AöL und ihrer Mitglieder kartellrechtlich nicht statthaftes Verhalten möglichst bereits im Ansatz unterbinden. Allerdings sollen und können diese Leitlinien nicht die Komplexität des Kartellrechts bzw. die Vielzahl von Einzelfragen umfassend aufarbeiten. Somit kann es in Detailfragen erforderlich werden, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen. Hierzu können auch externe Experten herangezogen werden, in komplizierten Fallkonstellationen soll diese Option wahrgenommen werden. Notwendig ist es, dass sich jeder Sitzungsteilnehmer und jeder Verbandsmitarbeiter seiner Verantwortung stets bewusst ist. Bei aufkommenden Zweifeln bei der Beurteilung der Zulässigkeit ist umgehend der Compliance Beauftragte des AöL anzusprechen.

Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Verbandes hat die AöL auf Geschäftsführungsebene die Funktion eines „Compliance“-Beauftragten eingerichtet. Dieser steht den Mitgliedern und Mitarbeitern der AöL bei allen kartellrechtlichen Fragen, welche die Verbandstätigkeit betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Compliance-Beauftragter der AöL ist;

Dr. Alexander Beck

- Persönlich/Vertraulich -

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Untere Badersgasse 8

97769 Bad Brückenau

Telefon: 09741-9387330

## **B. Kartellrechtswidriges Verhalten**

### **1. Grundsatz (§ 1 GWB und Art. 101 AeuV)**

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB).

Zusätzlich greift das europäische Kartellverbot (Art. 101 AeuV), wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

### **2. Abspracheverbote und Ausnahmeregelungen**

a) Das Kartellverbot gilt absolut für alle Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Absprachen zum Gegenstand haben über

- o Preise (insbesondere Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Preis begleitende Maßnahmen, wie z. B. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, etc.) und

- o Marktaufteilungen (Gebiete, Kunden, Quoten).

Bei diesen Absprachen handelt es sich um so genannte „Hardcore-Vereinbarungen“, die per se unwirksam sind. Auf den (konkreten) Nachweis einer wettbewerbsbeschränkten Auswirkung kommt es nicht an.

b) Unter bestimmten Voraussetzungen werden an sich spürbare Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise vom Kartellverbot ausgenommen. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beispielsweise für

- o Einkaufskooperationen bezüglich Waren- und Dienstleistungen, bzw.

- o gemeinsame Forschung und Entwicklung.

In diesen wie in anderen Fällen ist es jedoch regelmäßig erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit entsprechender Vereinbarungen vorab einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

### **3. Rahmenbedingungen für Erfahrungsaustausch / Marktinformationsverfahren**

Verbandsarbeit bietet Wettbewerbern regelmäßig die Gelegenheit, untereinander die Marktsituation zu erörtern und Informationen auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Preisgabe von Informationen unter Wettbewerbern dazu geeignet ist, die Wettbewerbsintensität, die durch das Kartellrecht geschützt wird, zu mindern.

Entscheidend ist deshalb, dass die durch den Erfahrungs- bzw. Informationsaustausch bedingte Markttransparenz nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen führt. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere unzulässig, dass die Wettbewerber sich über folgende Themen austauschen:

- o Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten
- o Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bzw. individuelle Rabatte oder Gutschriften
- o Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenrechnung
- o Bezugskosten, Produktion, Lagerbestände und einzelne Verkaufsgeschäfte
- o Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden
- o Geheimhaltungsbedürftige Daten zu Investitionen oder technischen Entwicklungen

Unabhängig hiervon haben Unternehmen jedoch auch ein legitimes Interesse am Bezug von marktrelevanten Daten. Vielfach übernehmen es daher Verbände für ihre Branche, relevante Informationen entgegenzunehmen, auszuwerten und zu konsolidieren. Informationen, die sich allein auf die Vergangenheit beziehen, sowie so genannte „nicht-identifizierende“ Marktinformationsverfahren (die gerade keinen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer erlauben) sind grundsätzlich zulässig. Soweit es sich um branchenspezifische allgemeine Marktstatistiken handelt, sind diese kartellrechtlich unbedenklich.

Bedenklich sind indes Marktinformationssysteme, an denen sich nur wenige Unternehmen beteiligen, wenn sich aus diesen Marktinformationen Rückschlüsse auf die wettbewerbsrelevanten Kennzahlen der beteiligten Unternehmen ziehen lassen oder wenn sich aus Prognosen das zukünftige Verhalten einzelner Marktteilnehmer ableiten lässt. Bei solchen Marktinformationssystemen stellt sich somit regelmäßig das zwingende Erfordernis einer Einzelfallprüfung.

#### **4. Inhalte und Grenzen von Verbandsinformationen und -empfehlungen**

Einseitig tätig wird der Verband, wenn er seinen Mitgliedern über (interne) Rundschreiben, öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten bzw. Mitarbeiter oder in anderer Weise Empfehlungen gibt.

Kartellrechtlich unkritisch sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedern überlassen.

Allerdings sind Empfehlungen unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen den Mitgliedern bzw. Unternehmen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde.

#### **5. Boykottverbot**

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen oder Verbände zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen.

### **C. Leitlinien für die Verbandsarbeit**

#### **1. Einladung zu Verbandssitzungen**

Die jeweils verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein. Den Teilnehmern soll rechtzeitig vor der Sitzung eine aussagekräftige Tagesordnung zugehen. Diese soll klar und unmissverständlich formuliert sein. Kartellrechtlich bedenkliche Punkte können nicht Gegenstand einer Tagesordnung werden. Entsprechendes gilt für Sitzungsunterlagen. In Zweifelsfällen stehen die oben benannten Compliance-Beauftragten für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

#### **2. Verbandssitzungen**

Bei jeder Sitzung soll grundsätzlich mindestens ein(e) hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) anwesend sein. Die Sitzungsleitung oder ein(e) in der Sitzung anwesende(r) hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf diese Compliance-Leitlinien und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Sitzungsbeteiligten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.

Die Sitzungsleitung bzw. die oder der hauptamtliche Mitarbeiter(in) stellen sicher, dass es während oder im Rahmen der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind von der Sitzungsleitung bzw. der oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter(in) unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Sitzungsleitung sollte die konkrete Diskussion – oder erforderlichenfalls auch die gesamte Sitzung – abbrechen oder vertagen, soweit sich eine eingehende rechtliche Klärung als geboten erweist.

Jede(r) Sitzungsteilnehmer(in) kann und sollte den Abbruch oder die Vertagung einer konkreten Diskussion oder gegebenenfalls auch der gesamten Sitzung fordern, sofern Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen. Diese Forderung muss protokolliert werden. Wird dieser Forderung durch die Sitzungsleitung nicht entsprochen, so sollten die Sitzungsteilnehmer bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Verlässt ein(e) Sitzungsteilnehmer die Sitzung, so muss dies unter Angabe von Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

### **3. Nacharbeit von Verbandssitzungen**

Über Verbandssitzungen sollen grundsätzlich Ergebnisvermerke angefertigt werden, die die wesentlichen Inhalte der Sitzungen sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Diese sollen zeitnah an alle Teilnehmer verschickt werden. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Ergebnisvermerke nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen, insbesondere soweit es sich um kartellrechtlich relevante Themen handelt, den Sitzungsleiter bzw. die Compliance-Beauftragten unverzüglich auf unkorrekte Formulierungen im Ergebnisvermerk und den daraus resultierenden Korrekturbedarf hin.

### **D. Regelmäßige Aktualisierung bzw. Fortschreibung**

Angesichts der Bedeutung dieser Leitlinien sollen sie in regelmäßigen Abständen – spätestens alle zwei Jahre – überprüft und gegebenenfalls an die aktuellen Vorgaben angepasst werden.